



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für die Einbeziehungssatzung „Petzenhausen Mitte“ in Petzenhausen

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 15.09.2026 die Einbeziehungssatzung für das Gebiet als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Petzenhausen Mitte“ in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 004, Anschrift: Landsberger Str. 15, 86947 Weil, während allgemeinen Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weil, 22.09.2026
Gemeinde Weil

Christian Bolz
Erster Bürgermeister



Aushang am: 22. SEP. 2026

Abgenommen am:

.....
Unterschrift

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag
Donnerstag

Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geschlossen

Bankverbindungen:

Sparkasse Landsberg-Dießen
VR-Bank Landsberg-Ammersee

IBAN

DE59 7005 2060 0000 1850 41
DE58 7009 1600 0000 8104 36

BIC

BYLADEM1LLD
GENODEF1DSS